

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	27.06.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Anpassung der Richtlinie "Schulsozialarbeit" des Kreisjugendplans

I. Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie 3.2.1 - Schulsozialarbeit – in der vorliegenden Fassung vom 15.03.2013. Sie gilt ab dem 01.01.2017 unbefristet.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit in den Städten und Gemeinden seit 2009. Die Förderung beinhaltete eine 1/6-Förderung der entstandenen Personalausgaben. In seiner Sitzung am 19.03.2012 (JA 2012/2) hat der Jugendhilfeausschuss darüber beraten, wie der Landkreis Göppingen zukünftig die Schulsozialarbeit analog der Förderung des Landes fördert.

In der Sitzung des Kreistags am 11.05.2012 (KT 2012/12) wurde beschlossen, dass der Landkreis Göppingen ab dem 01.01.2012 befristet bis 31.12.2014 die Schulsozialarbeit nach dem Kreisjugendplan, Richtlinie 3.2.1, mit einer Förderpauschale von 16.700 € pro Vollzeitstelle und Jahr fördert. Dabei hat sich der Landkreis bei der Gestaltung der Richtlinie maßgeblich an den Grundsätzen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen orientiert.

Über die Schulsozialarbeit wurde im Jugendhilfeausschuss wiederholt berichtet (JA 2014/8, JA 2014/20). Am 29.06.2015 (JA 2015/15) hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, die Vorgehensweise vom Land zu übernehmen und die Förderung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2015/2016 in der bisherigen Verfahrensweise fortzuführen und bis zum 31.12.2016 zu befristen.

Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung wird ausgeführt:

„Sowohl vorbeugend, als auch in schwierigen Lebenslagen ist die Jugendsozialarbeit für viele Jugendliche ein wichtiger Aspekt für die Ermöglichung eines gelungenen Aufwachsens. Sie kann die Eltern in ihrer

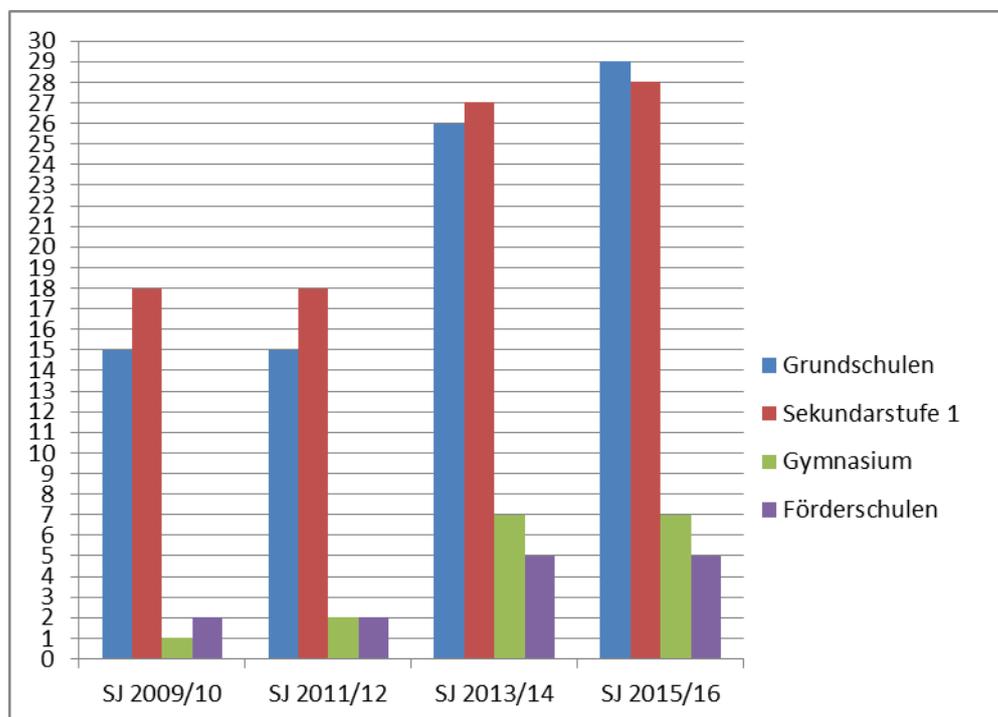
Aufgabe ergänzen und hat eine stützende Funktion, wo traditionelle Milieus und Nachbarschaften dies nicht mehr leisten können. Die differenzierten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen verlangen eine bedarfsgerechte Jugendsozialarbeit, die eng mit der Schule und den sozialräumlichen Gegebenheiten verwoben ist.

Ihre Anbindung erfolgt immer mehr über die Schulsozialarbeit und leistet mit Einzelfallhilfe, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit einen wichtigen Beitrag zum gelingenden gesellschaftlichen Miteinander. Aus diesem Grund werden wir das Landesprogramm für Schulsozialarbeit weiterführen und Jugendsozialarbeit weiterhin fördern. Dabei werden wir auf die verstärkte Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements achten. Die Entwicklung entsprechender passgenauer Konzepte vor Ort sollen unterstützt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung

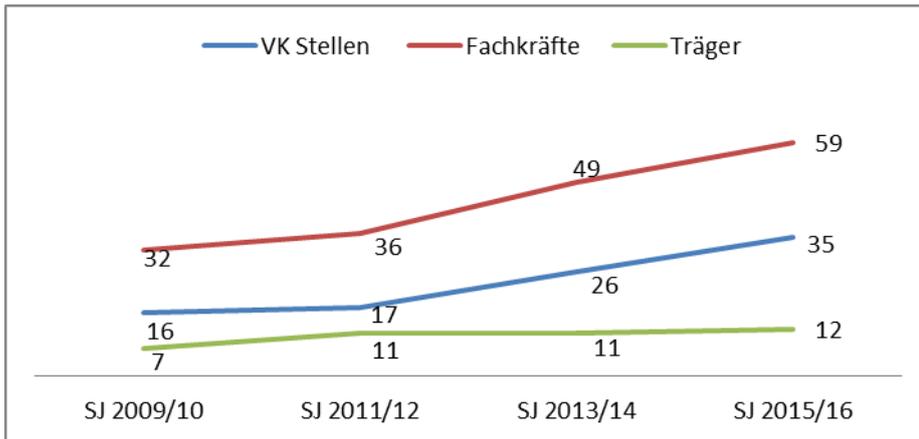
In der Förderrichtlinie 3.2.1 - Schulsozialarbeit - wird ausgeführt, dass Schulsozialarbeit ein professionelles sozialpädagogisches Angebot darstellt, welches dauerhaft, verlässlich und eigenständig verankert sein soll. In den vergangenen Jahren konnte in 16 Kommunen, sowie in den landkreiseigenen Schulen ein solches Angebot etabliert werden.

Die Entwicklung der Schulsozialarbeit in den Gemeinden kann durch eine aktuelle Umfrage für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) im Landkreis wie folgt dargestellt werden:



Quelle: eigene Erhebung

Die vergleichsweise hohe Zahl an Grundschulen mit Schulsozialarbeit rührt davon, dass Schulverbünde (Grund- und Hauptschulen, Grund- und Gemeinschafts-schulen) hier einzeln aufgeführt sind.



Quelle: eigene Erhebung

Neben den großen freien Trägern SOS - Kinder- und Jugendhilfen und der BruderhausDiakonie sind acht Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen bei den Kommunen angestellt, einzelne bei kleineren freien Trägern.

Die Grafiken machen deutlich, dass der Ausbau der Schulsozialarbeit in fast allen Kommunen mit weiterführenden Schulen erfolgt ist. Es ist davon auszugehen, dass keine Neuanträge für Schulsozialarbeit mehr gestellt werden, da es sich bei den Schulen ohne Schulsozialarbeit vor allem um Grundschulen in ländlichen Kommunen handelt. Ob die gestiegenen Anforderungen an die Schulen zu einem weiteren Ausbau vorhandener Stellen in der Schulsozialarbeit führen, ist im Moment nicht absehbar.



Aktuell gibt es Schulsozialarbeit in 16 Kommunen im Landkreis

Quelle: eigene Erhebung

Die Richtlinie Schulsozialarbeit ist bis 31.12.2016 befristet. Es muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, wie zukünftig ab 01.01.2017 die Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Göppingen gehandhabt wird.

Die Schulsozialarbeit ist sowohl im Land, als auch im Landkreis ein fester Bestandteil der präventiven Jugendhilfe. In den vergangenen Jahren konnte dieses Angebot ausgebaut und – wo vorhanden - gesichert werden.

Durch die gestiegenen Anforderungen an die Schulen, aber auch die Jugendhilfe im Bereich der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Flüchtlingshintergrund, der Umsetzung inklusiver Konzepte, dem Ausbau der Ganztageschulen und einem wahrgenommenen erhöhten Förderbedarf im erzieherischen Bereich, bis hin zu einem veränderten Medienverhalten, ist die Schulsozialarbeit als flankierende, unterstützende Maßnahme von großer Bedeutung. Aus diesem Grund wird die finanzielle Förderung der Kommunen bzw. der Schulen durch den Landkreis weiter als notwendig erachtet.

Die Schulsozialarbeit ist als eine gemeinschaftliche Daueraufgabe zu sehen, durch die in den Kommunen dazu beigetragen werden kann, Bildungsbenachteiligungen zu vermindern bzw. abzubauen. Dies ist vor allem bei einem wachsenden Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere für junge Flüchtlinge, von großer Bedeutung. Die Förderung des Landkreises sollte unbefristet erfolgen, um auch den Kommunen eine längerfristige Planungssicherheit zu ermöglichen.

Die Landkreisverwaltung schlägt deshalb vor, das Signal der Landesregierung (siehe Auszug aus der Koalitionsvereinbarung) in Richtung einer dauerhaften Weiterführung der Schulsozialarbeit aufzugreifen und die Richtlinie zu entfristen bzw. ab dem 01.01.2017 unbefristet, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, fortzuführen.

Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über den Ausbau und die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis und auf Landesebene informiert und kann dann bei Bedarf im Rahmen seiner Möglichkeiten steuernd einwirken.

III. Handlungsalternative

- Die Richtlinie 3.2.1 des Kreisjugendplans zur Förderung der Schulsozialarbeit tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 außer Kraft.
- Die Förderung der Schulsozialarbeit wird weiterhin an die Vorgehensweise vom Land gekoppelt und die Förderung der Schulsozialarbeit auf das Ende des Schuljahres 2016/2017 in der bisherigen Verfahrensweise befristet. Der

Jugendhilfeausschuss muss jährlich darüber einen neuen Beschluss fassen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Im Haushaltsplan 2016 des Landkreises Göppingen sind 550.000 € veranschlagt.
Voraussichtlich werden die Mittel in gleicher Höhe auch 2017 benötigt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Jugend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zukunft von Schule und Beruf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat

3.2 Jugendsozialarbeit

3.2.1 Schulsozialarbeit

3.2.1.1 Definition und rechtliche Grundlagen

Schulsozialarbeit ist eine präventive Form der Jugendhilfe gem. § 13 SGB VIII. Es handelt sich hierbei um ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das eigenständig und dauerhaft im Schulalltag verankert ist und von allen Beteiligten in der Schule in Anspruch genommen werden kann und soll. Das Angebot der Schulsozialarbeit sollte verlässlich und ohne Umstände erreichbar und im schulischen Alltag der Kinder und Jugendlichen präsent sein.

Schulsozialarbeit ist ein Angebot für alle Schulen.

3.2.1.2 Zielsetzung

Schulsozialarbeit hat das Ziel Kinder und Jugendliche in ihrer allgemeinen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern, wobei sie ressourcenorientiert arbeitet. Darüber hinaus gibt sie Hilfestellungen beim Aufbau und der Stabilisierung von

- Mitbestimmung und Eigenverantwortung,
- Selbständigkeit,
- Selbstbewusstsein,
- sozialen Kompetenzen,
- demokratischen Strukturen,
- gesellschaftlicher Verantwortung,
- sozialem Engagement,

die es ermöglichen, dass alle am Schulleben Beteiligten voneinander lernen.

Hilfestellung

Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schüler/-innen im Zusammenwirken mit der Schule. Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler/-innen, wie auch durch Zusammenarbeit mit Schule und Eltern sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen können Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksamere Bildungsarbeit und Sozialisationsarbeit an der Schule aufgebaut werden.

ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe

Dies setzt die Anerkennung der professionellen Gleichrangigkeit der kooperierenden Partner voraus, ebenso die Beachtung der jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsansätze, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Sozial- und Schulpädagogik.

Die Schulsozialarbeit gibt Eltern Hilfestellung und Unterstützung nicht nur bei der schulischen Förderung ihrer Kinder sondern auch bei der familiären Erziehung.

Die nachfolgenden Ziffern 3.2.1.3 Fördervoraussetzungen und 3.2.1.4 Höhe der Zuschüsse orientieren sich maßgeblich an den Grundsätzen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.1.3 Fördervoraussetzungen

Bedarfsplanung	Der Landkreis Göppingen fördert die Durchführung von Schulsozialarbeit entsprechend dem vor Ort ermittelten und abgestimmten Bedarf. Hierfür bedarf es eines Grundsatzbeschlusses des Schulträgers.
Vernetzung	Vernetzungen in der Schule, Vernetzungen im Gemeinwesen sowie Vernetzungen auf Kreisebene sind zu bilden.
Offene Jugendarbeit	Der Ausbau der Schulsozialarbeit darf nicht zu Lasten eines bedarfsgerechten Angebots bzw. des Ausbaus der offenen Jugendarbeit erfolgen. Schulen in Trägerschaft des Landkreises sind von der Förderung im Sinne der vorliegenden Richtlinie ausgenommen.
Beschäftigungsumfang der Fachkraft	Förderfähig sind Personalkosten für Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen an öffentlichen Schulen. Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“; der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfanges – auch während eines laufenden Förderzeitraumes – sind dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen. Die Fachkraft kann an bis zu drei Schulen eingesetzt werden.
Stellenumfang	Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfanges von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit.

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.	berufliche Qualifikation
Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.	Ausnahmeregelungen
Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.	Bestandsschutz
<p>Der Zuschuss wird nicht gewährt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht zu mindestens 50 % der Arbeitstage besetzt ist, - für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden, - für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Eltern- und zur Elternzeit (Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist. 	Nichtgewährung des Zuschusses

3.2.1.4 Höhe der Zuschüsse

Zuwendungsempfänger sind die Träger aller öffentlichen Schulen, an denen Schulsozialarbeit geleistet wird. Soweit der Schulträger nicht Anstellungsträger ist, können Zuwendungen im Einvernehmen mit dem Schulträger direkt an den Anstellungsträger geleistet werden.	Zuwendungsempfänger
Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt pro Jahr 16.700 Euro. Die tatsächliche Höhe der Pauschale wird bei Vollzeit- und Teilzeitkräften entsprechend ihrer Beschäftigungszeit und ihrem Beschäftigungsumfang im jeweiligen Jahr berechnet. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landkreises Göppingen.	Festbetragsfinanzierung

3.2.1.5 Verfahren

Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind die Schulträger. Dies gilt auch für Fachkräfte anderer Anstellungsträger. Schulträger können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Fachkräfte selbst zu stellen. Sofern der Anstellungsträger und der Schulträger nicht identisch sind, gibt der Schulträger auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.
Antragstellung	Die Förderung erfolgt auf förmlichen Antrag. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen. Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr ist das Schuljahr.
Antragsfristen	<u>Bewilligungszeitraum 01. Januar – 31. Juli 2012</u>
Bewilligungszeiträume	Der Antrag für die im Bewilligungszeitraum besetzten Stellen muss dem Landkreis spätestens am 30. Juni 2012 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im September 2012, die Mittel werden im Oktober/November 2012 ausbezahlt. <u>Bewilligungszeitraum Schuljahr 2012/2013 (01. August 2012 – 31. Juli 2013)</u> Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 30. Juni 2012 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im September 2012, die Mittel werden je anteilig, 60 Prozent im November 2012 und 40 Prozent im Mai 2013, ausbezahlt. <u>Bewilligungszeiträume ab dem Schuljahr 2013/2014 (01. August – 31. Juli des Folgejahres)</u> Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 31. Juli vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im Oktober, die Mittel werden im März des Folgejahres ausbezahlt. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
Änderungsmeldungen	Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese dazu führen, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sie sich geändert haben.
Verwendungsnachweis	Dem Landkreis ist nach Ablauf des Schuljahres bis spätestens 31.10. ein Tätigkeitsbericht mit Aussagen zur Qualitätssicherung sowie ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vorzulegen.
Inkrafttreten/ Befristung	Die Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.